

Geschäftsverzeichnisnr. 4207
Urteil Nr. 96/2008 vom 26. Juni 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Mai 2007 in Sachen Roger Lameire und Conny Lameire gegen Walter Lameire, dessen Ausfertigung am 29. Mai 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel dazu führt, dass im Falle einer Sparverrichtung durch den Erblasser in Form einer gemischten Lebensversicherung der Pflichtteil nicht beansprucht werden kann, selbst wenn der Lebensversicherungsvertrag eine technisch anders formulierte Sparform ist, während in dem Fall, wo die Sparanstrengung des Erblassers vielmehr durch den Ankauf von Wertpapieren oder durch andere Sparguthaben zum Ausdruck gekommen wäre, der Pflichtteil sehr wohl beansprucht werden kann, d.h. dass eine Ermäßigung beantragt werden kann? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag (weiter unten: das Gesetz vom 25. Juni 1992), der bestimmt:

« Art. 124. *Rückerstattung oder Ermäßigung beim Tod des Versicherungsnehmers*

Beim Tod des Versicherungsnehmers unterliegen nur die vom Versicherungsnehmer gezahlten Prämien einer Rückerstattung oder Ermäßigung, sofern die gezahlten Beträge angesichts seiner Vermögenslage offensichtlich zu hoch waren; diese Rückerstattung oder Ermäßigung darf den Betrag der fälligen Leistungen jedoch nicht übersteigen ».

Enthalten ist diese Bestimmung in « C. Rechte der Erben des Versicherungsnehmers gegenüber dem Begünstigten » in Abschnitt V « Rechte des Begünstigten » von Kapitel II « Lebensversicherungsverträge » von Titel III « Personenversicherungen » des Gesetzes vom 25. Juni 1992.

B.2. Der Hof wird gefragt, ob der vorerwähnte Artikel 124 mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei, indem diese Bestimmung dazu führe, dass je nach Art einer Sparverrichtung eines Versicherungsnehmers, der mittlerweile Erblasser sei, der

Pflichtteil des Nachlasses des Erblassers, der eine solche Sparverrichtung vorgenommen habe, gegebenenfalls geschützt sei, so dass gegebenenfalls ein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden könne.

Der dem Hof unterbreitete Behandlungsunterschied bezieht sich nach Darlegung des Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Richter auf zwei Kategorien von Pflichtteilserven: einerseits diejenigen, die, wenn sie eine Schenkung erhalten hätten, den Regeln der Rückerstattung und der Ermäßigung unterlägen, und andererseits diejenigen, die als Begünstigte eines gemischten Lebensversicherungsvertrags nicht diesen Regeln unterlägen, zumindest nicht in Bezug auf das Kapital.

In Bezug auf die Begriffe « Rückerstattung » und « Ermäßigung »

B.3.1. In Buch III des Zivilgesetzbuches werden die Begriffe Rückerstattung und Ermäßigung erläutert. Die Rückerstattung in Titel I « Erbschaften », Kapitel VI « Verteilung und Rückerstattung », Abschnitt II « Rückerstattung » (Artikel 843 bis 869), und die Ermäßigung in Titel II « Schenkungen unter Lebenden und Testamente », Kapitel III « Frei verfügbarer Teil der Güter und Ermäßigung », Abschnitt II « Ermäßigung von Schenkungen und Vermächtnissen » (Artikel 920 bis 930).

B.3.2. Die Artikel 843 und 844 (Rückerstattung) des Zivilgesetzbuches bestimmen:

- « Art. 843. Jeder Erbe, der zu einer Erbschaft gelangt, muss, auch wenn er unter dem Vorrecht eines Güterverzeichnisses annimmt, seinen Miterben die Rückerstattung all dessen erteilen, was er von dem Verstorbenen durch Schenkung unter Lebenden direkt oder indirekt erhalten hat; er darf die Schenkungen weder behalten noch die Vermächtnisse einfordern, die ihm durch den Verstorbenen gemacht wurden, es sei denn, die Schenkungen und Vermächtnisse wurden ihm ausdrücklich durch Vorausvermächtnis und außerhalb des Erbanteils oder mit Befreiung von der Rückerstattung gemacht ».

- « Art. 844. Selbst wenn die Schenkungen und Vermächtnisse durch Vorausvermächtnis oder mit Befreiung von der Rückerstattung gemacht wurden, darf der Erbe sie bei der Verteilung nur in Höhe des frei verfügbaren Teils behalten; der übrige Teil unterliegt der Rückerstattung ».

B.3.3. Die Artikel 920, 921 und 922 Absatz 1 (Ermäßigung) des Zivilgesetzbuches bestimmen:

- « Art. 920. Verfügungen, sei es unter Lebenden oder letztwillig, die über den frei verfügbaren Teil hinausgehen, können nach Eintritt des Erbfalls bis zu diesem Teil ermäßigt werden ».

- « Art. 921. Die Ermäßigung von Verfügungen unter Lebenden kann nur durch diejenigen gefordert werden, denen das Gesetz einen Pflichtteil zuerkennt, und durch ihre Erben oder Anspruchsberechtigten; Beschenkte, Vermächtnisnehmer und Gläubiger des Verstorbenen können diese Ermäßigung nicht fordern und auch keinen Vorteil daraus erhalten ».

- « Art. 922. Zur Festlegung der Ermäßigung bildet man eine Masse aller Güter, die beim Tod des Schenkers oder Erblassers vorhanden waren. Die Güter, über die er bei der Schenkung unter Lebenden verfügt hat, werden fiktiv hinzugefügt entsprechend ihrer Situation zum Zeitpunkt der Schenkungen und ihrem Wert zum Zeitpunkt des Todes des Schenkers. Auf der Grundlage all dieser Güter berechnet man nach Abzug der Schulden den Teil, über den er hätte verfügen müssen, unter Berücksichtigung der Eigenschaft der von ihm zurückgelassenen Erben.

[...] ».

B.3.4. Die Kinder des Erblasser werden geschützt, indem für diese Pflichtteilserben ein Pflichtteil festgelegt wird, über den der Erblasser nicht frei verfügen kann.

Artikel 913 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Schenkungen, sei es durch Urkunden unter Lebenden oder durch Testament, dürfen nicht mehr als die Hälfte der Güter des Verfügenden darstellen, wenn er bei seinem Tode nur ein Kind hinterlässt, ein Drittel, wenn er zwei Kinder hinterlässt; ein Viertel, wenn er drei oder mehr Kinder hinterlässt ».

In Bezug auf die Lebensversicherung und den Schutz der Pflichtteilserben

B.4. Die fragliche Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Artikel 124 ist für den Fall vorgesehen, in dem die Erben des Versicherungsnehmers, ohne die Auszahlung zu erhalten, zusammen mit den bezeichneten Begünstigten die Erbschaft erlangen.

In einem solchen Fall gibt es zwei Möglichkeiten.

Einerseits, wenn der bezeichnete Begünstigte selbst einer der Erben des Versicherungsnehmers ist, muss das Problem der Rückerstattung der Schenkung, die der Versicherungsnehmer dem bezeichneten Begünstigten gemacht hat, in den Nachlass geregelt werden.

Andererseits, wenn der Versicherungsnehmer eine Begünstigung auf den Pflichtteil gewährt hat, stellt sich die Frage, in welchem Maße die Pflichtteilserben die im Versicherungsvertrag enthaltene Schenkung ermäßigen lassen können.

Es sei sofort darauf hingewiesen, dass die etwaige Rückerstattung und Ermäßigung sich nur auf die eingezahlten Prämien und nicht auf das versicherte Kapital, das nie zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört hat, beziehen dürfen. Diese Lösung war bereits in Artikel 43 des Gesetzes vom 1874 festgelegt.

Ferner wird in dem Entwurf gemäß der diesbezüglichen Rechtslehre verdeutlicht, dass die Regeln über die Rückerstattung und die Ermäßigung nur auf die Prämien, die der Versicherungsnehmer gezahlt hat, anwendbar sind, sofern die gezahlte Summe offensichtlich nicht im Verhältnis zu seiner Vermögenssituation steht.

Schließlich werden, wenn die Summe der gezahlten Prämien höher ist als das versicherte Kapital, die Rückerstattung und die Ermäßigung auf diesen Betrag begrenzt » (*Parl. Dok., Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, SS. 102-103*).

B.5.1. In seiner Stellungnahme vom 18. Februar 2005 verweist der Versicherungsausschuss darauf, dass in einer Reihe jüngerer Urteile der Gerichtshöfe und Gerichte Lebensversicherungsverträge als Spar- oder Anlageprodukte neu eingestuft werden:

« Gewisse Richter sind der Auffassung, dass die jüngst auf dem Markt aufgetauchten flexibleren Versicherungsprodukte, die auf das Sparkapital der Haushalte ausgerichtet sind, keine nebensächliche Bedeutung mehr haben und es daher nicht mehr gerechtfertigt ist, diesen Verträgen die durch die Regelung über Lebensversicherungen gewährten Vorteile einzuräumen.

Solche Reaktionen von Richtern sind meist festzustellen, wenn erhebliche Beträge in Form von Kaufsummen oder periodischen Prämien durch Personen in einem gewissen Alter angelegt werden und der Gewinn des Vertrags einem Dritten im Todesfall zuerkannt wird. Zum Todeszeitpunkt fühlen die Pflichtteilserben sich durch diese Zuerkennung benachteiligt, da sie ihrer Auffassung nach zur Verdunkelung von Summen beiträgt, die grundsätzlich in den Nachlass hätten aufgenommen werden müssen.

Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 hindert sie jedoch durch das System der Vertragsklausel zugunsten Dritter daran, ihren Anspruch auf das Kapital geltend zu machen. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass das durch einen Dritten eingenommene Kapital nie zum Vermögen des Verstorbenen gehört hat.

Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 ermöglicht es jedoch den Erben, die Ermäßigung der durch den Versicherungsnehmer gezahlten Prämien zu beantragen, jedoch nur,

wenn die getätigten Einzahlungen offensichtlich nicht im Verhältnis zu seiner Vermögenssituation stehen.

Um die Summen, die aufgrund des Vertrags eingezahlt wurden, wieder dem Nachlass zuzuführen, ziehen gewisse Gerichte die Disqualifizierung der Anwendung dieser Bestimmung vor, mit der streng definierte Bedingungen verbunden sind » (*Versicherungsausschuss*, 18. Februar 2005, DOC C/2004/6, Stellungnahme « zur Requalifizierung von Lebensversicherungsverträgen - Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 », SS. 1-2, www.cbfa.be).

B.5.2. In derselben Stellungnahme prüft der Versicherungsausschuss die Lebensversicherung im Lichte des Schutzes der Pflichtteilsrben:

« Die erheblichen Beträge, die in Lebensversicherungen gegen eine Kaufsumme oder in Lebensversicherungen mit freien Einzahlungen und freiem Rückkauf angelegt werden können, werfen Fragen zum Schutz der Pflichtteilsrben vor dem, was bisweilen als ein Entzug gewisser finanzieller Aktiva aus dem Nachlass angesehen werden kann, auf.

Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass im Falle des Todes des Versicherungsnehmers die Prämien, die er gezahlt hat, nicht der Rückerstattung oder Ermäßigung unterliegen, außer wenn die gezahlten Beträge offensichtlich nicht im Verhältnis zu seiner Vermögenssituation stehen; in einem solchen Fall darf die Rückerstattung oder Ermäßigung nicht über den Betrag der einforderbaren Leistungen hinausgehen.

Mit anderen Worten, nur die Prämien unterliegen der Rückerstattung oder Ermäßigung, und auch nur dann, wenn sie offensichtlich übertrieben sind. Das Kapital entgeht den Forderungen der Erben. Artikel 124 konzentriert sich daher ausschließlich auf die Verringerung des Vermögens durch die Prämieinzahlung und entzieht grundsätzlich den Erben jeglichen Anspruch auf die Begünstigung, die der verstorbene Versicherungsnehmer einem seiner Erben oder einem Dritten gewährt hat.

Da die Lebensversicherung sich zunehmend als Sparprodukt profiliert, stellt sich die Frage, ob dieser Schutz tatsächlich ausreicht und ob die Gründe, aus denen die unentgeltliche Zuwendung, die durch die Begünstigung erfolgt, der Erbfolge entgeht, tatsächlich immer plausibel sind.

Es steht fest, dass die Vorzugsregelung, die der Lebensversicherung durch Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 und zuvor durch Artikel 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, der durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 eingefügt wurde, gewährt wurde, durch den Umstand gerechtfertigt war, dass die Lebensversicherung als eine normale Handlung der Vorsorge aufgefasst wurde, die eine begrenzte Verringerung des Vermögens beinhaltete, weil sie meistens in Form der Zahlung periodischer Prämien von angemessener Höhe erfolgte. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Es gibt heute eine größere Vielfalt als früher. Gewisse Lebensversicherungsprodukte sind finanzielle Anlagen und saugen ein enormes Sparguthaben auf, das den Pflichtteil ernsthaft beeinträchtigen kann. Daher ist es schwer zu verstehen, warum die Begünstigung anders betrachtet werden müsste als irgendeine andere unentgeltliche Zuerkennung.

[...]

Artikel 124 scheint also kaum zu funktionieren. Dieser Artikel bietet den Pflichtteilserben keinen ausreichenden Schutz » (ebenda, SS. 8-9).

Der Versicherungsausschuss schlussfolgert:

« Der Ausschuss ist der Auffassung, dass sofern die Institution des Pflichtteils nicht in Frage gestellt werden sollte, die Lebensversicherung auf keinerlei Weise als Mittel benutzt werden darf, bisweilen erhebliche Geldbeträge der Erbfolge zu entziehen. Dies war im Übrigen auch der Wille des Gesetzgebers 1992, als er die spezifische Regelung von Artikel 124 eingeführt hat » (ebenda, S. 12).

B.6.1. Aufgrund von Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 hat der Begünstigte einer Lebensversicherung durch die bloße Tatsache seiner Bestimmung Anspruch auf die Versicherungsleistungen.

Artikel 121 ist eine Anwendung der Regeln über die Vertragsklausel zugunsten Dritter auf die Lebensversicherung. Vor der Annahme der Begünstigung gehört der Anspruch des Begünstigten bereits - wenn auch auf unsichere Weise - zu seinem Vermögen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, S. 101).

Da das durch den Begünstigten eingenommene Kapital nie zum Vermögen des Erblassers gehört hat, verhindert Artikel 121 folglich, dass Pflichtteilserben ihren Anspruch auf dieses Kapital geltend machen können.

B.6.2. Der fragliche Artikel 124 sieht zwar die Möglichkeit zur Rückerstattung oder Ermäßigung der durch den Versicherungsnehmer gezahlten Prämien vor, allerdings nur unter der Bedingung, dass diese Einzahlungen offensichtlich nicht im Verhältnis zu seiner Vermögenssituation stehen.

Das Kapital, das in Folge des Todes des Versicherungsnehmers den Begünstigten ausgezahlt wird, kehrt jedoch nicht in den Nachlass des Versicherungsnehmers als Erblasser zurück und entgeht der Forderung der Erben.

B.6.3. Die Vorzugsregelung, die der Lebensversicherung aufgrund von Artikel 124 gewährt wurde - und zuvor durch Artikel 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in der durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 abgeänderten Fassung -, war durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die Lebensversicherung als eine normale Handlung der Vorsorge aufgefasst wurde, die eine begrenzte Verringerung des Vermögens beinhaltet, weil sie meistens in Form der Zahlung periodischer Prämien von angemessener Höhe erfolgte.

B.6.4. Heute ist dies jedoch nicht mehr der Fall. Gewisse Versicherungsprodukte sind echte finanzielle Anlageinstrumente geworden, durch die erhebliche Sparguthaben mobilisiert werden mit der Folge, dass der Pflichtteil, der aufgrund des Gesetzes den Pflichtteilserven garantiert werden muss, ernsthaft beeinträchtigt werden kann.

Dies kann dazu führen, dass in dem Fall, wo ein Versicherungsnehmer nur eines oder mehrere seiner Kinder begünstigt unter Ausschluss eines oder mehrerer anderer, die nicht begünstigten Pflichtteilserven in Wirklichkeit in mehr oder weniger hohem Maße enterbt werden.

B.6.5. Folglich kann die fragliche Maßnahme zu unverhältnismäßigen Folgen bei der Behandlung verschiedener Kategorien von Pflichtteilserven führen, je nachdem, ob sie Begünstigte des Lebensversicherungsvertrags des Erblassers sind oder nicht.

Dies gilt umso mehr, als es keine Rechtfertigung dafür gibt, Pflichtteilserven, die Begünstigte eines Lebensversicherungsvertrags sind, hinsichtlich der Rückerstattung und der Ermäßigung anders zu behandeln als Pflichtteilserven, die Begünstigte einer anderen unentgeltlichen Zuwendung, wie einer Schenkung, sind. Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Pflichtteils ist in den beiden Fällen nicht derart unterschiedlich, dass sie eine objektive und vernünftige Rechtfertigung bieten könnte, um im ersten Fall die Rückerstattung und Ermäßigung auf die Fälle zu begrenzen, die im fraglichen Artikel 124 vorgesehen sind.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, dass im Falle einer Sparverrichtung durch den Erblasser in Form einer gemischten Lebensversicherung der Pflichtteil nicht in Bezug auf das Kapital beansprucht werden kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt